



ZULA – TIPPS

Stand: 10/2019

Komplette Unterlagen ersparen unnötige Wartezeiten

Die Kraftfahrzeugzulassungsbehörde München Land informiert:

Umstehend sind die häufigsten bei der Zulassungsstelle auftretenden Bearbeitungsfälle und die hierfür von Ihnen benötigten Unterlagen dargestellt:

Sie benötigen in jedem Fall:

Privatpersonen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- ausländischer Reisepass mit elektronischem Aufenthaltstitel oder ausländischer Reisepass mit Meldebescheinigung oder elektronischer Aufenthaltstitel

Firmen:

- Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Jahr), sowie Gewerbeanmeldung und Personalausweis / Reisepass der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist).

Vereine/Partnerschaften:

- Vereins- oder Partnerschaftsregisterauszug (nicht älter als ein Jahr), Personalausweis / Reisepass der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand).

Minderjährige:

- gültiger Personal- / Kinderausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung des Minderjährigen
- Einverständniserklärung beider Elternteile, dass die Zulassung auf den Minderjährigen erfolgen darf sowie gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung eines/beider Vertreter(s)/Vormund(es)/Erziehungsberechtigter(-en)

Bei Besorgungen durch Dritte ist zusätzlich noch deren Personalausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters erforderlich (auch bei Ehegatten).

Verwenden Sie z.B. die von uns auf der Homepage zur Verfügung gestellte Vollmacht inklusive SEPA-Lastschriftmandat bzw. das SEPA-Lastschriftmandat als separates Dokument.

Bitte achten Sie auf die Einverständniserklärung, die seit 01.01.2006 erforderlich ist:

„Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung eventueller Kraftfahrzeugsteuerrückstände“

Wann sind wir für Sie da?

Montag: 7:30 – 12:00 Uhr (nachmittags geschlossen)
Dienstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 7:30 – 12:00 Uhr (nachmittags geschlossen)
Donnerstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr (nachmittags geschlossen)

Wo sind wir für Sie erreichbar?

Bretonischer Ring 1
85630 Grasbrunn - Neukeferloh

Erreichbarkeit:

S-Bahn Linie 4, Haltestelle Vaterstetten

Tel.: 089/ 6221 – 3000

Fax: 089/ 6221 – 3128

e-mail: kfz-zulassung@lra-m.bayern.de

Internet: www.landkreis-muenchen.de

Sie benötigen für	Zulassungsbescheinigung Teil II = ZB II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis	Zulassungsbescheinigung Teil I = ZB I (Fahrzeugschein)	Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)	Kennzeichenschilder	Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung HU (= Prüfbericht im Original)	SP (Sicherheitsprüfung) sofern gesetzlich vorgeschrieben	SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer	Besondere Unterlagen und Hinweise
Außerbetriebsetzung	siehe besondere Hinweise	●		●				Bei Verschrottung des Fzg. ist die Vorlage Verwertungsnachweises und ZB II/Fahrzeugbrief erforderlich. Die Außerbetriebsetzung ist auch Online über das Bürgerserviceportal möglich (sofern keine Verschrottung vorliegt).
Wiederanmeldung auf gleichen Halter	siehe besondere Hinweise	●	●	siehe besondere Hinweise	●	●	●	Bei Reservierung des Kennzeichens als Verbleib, sind die Kennzeichen vorzulegen. Bei Vorhandensein eines alten Fahrzeugbriefes (Ausstellung bis 30.09.2005) muss dieser zwingend vorgelegt werden.
Zulassung Neufahrzeug	●		●				●	Bei EG-getypten Fahrzeugen ist die Vorlage des CoC-Papiers (Typgenehmigung) erforderlich.
Umzug innerhalb des Landkreises**	siehe besondere Hinweise	●			●	●		Bei EU-Fahrzeugpapieren* wird die ZB II nicht benötigt.
Namensänderung / Eheschließung**	●	●			●	●		evtl. Heiratsurkunde
Zugzug von außerhalb (Standortwechsel)**	siehe besondere Hinweise	●	●	siehe besondere Hinweise	●	●	siehe besondere Hinweise	Ab 01.01.2015 kann das Kennzeichen bei Umzug ohne Halterwechsel beibehalten werden. Bei EU-Fahrzeugpapieren* wird die ZB II nicht benötigt. Bei Kennzeichenwechsel ist die ZB II und das SEPA-Mandat erforderlich.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit unserem Kennzeichen - zugelassen**	●	●	●	siehe besondere Hinweise	●	●	●	Auf Wunsch auch Kennzeichenwechsel möglich. Hierbei ist die Kennzeichenvorlage erforderlich.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit unserem Kennzeichen - außer Betrieb gesetzt**	●	●	●		●	●	●	
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit auswärtigem Kennzeichen - zugelassen**	●	●	●	siehe besondere Hinweise	●	●	●	Ab 01.10.2019 kann das auswärtige Kennzeichen bei einem Halterwechsel beibehalten werden. Auf Wunsch ist auch weiterhin ein Kennzeichenwechsel möglich - in diesem Falle ist die Kennzeichenvorlage erforderlich.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit auswärtigem Kennzeichen - außer Betrieb gesetzt**	●	●	●		●	●	●	
Eintrag technischer Daten	●	●			●	●		
Verlust des amtlichen Kennzeichens	●	●		2. Kennz. (falls vorhanden)	●	●		Vorlage der Anzeigenbestätigung der Polizei erforderlich
Verlust eines Fahrzeugbriefes bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II		●			siehe besondere Hinweise	●		Persönliche Vorsprache des Halters erforderlich. Hauptuntersuchung spätestens bei Ausstellung neuer ZB II erforderlich.
Verlust des Fahrzeugscheines bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I	siehe besondere Hinweise				●	●		Persönliche Vorsprache des Halters erforderlich. Bei EU-Fahrzeugpapieren* ist die Vorlage der ZB II nicht erforderlich.
Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung	siehe besondere Hinweise	siehe besondere Hinweise	●		siehe besondere Hinweise	siehe besondere Hinweise		Nachweis Typ- oder Einzelgenehmigung durch Vorlage ZB II, ZB I, Betriebserlaubnis, CoC oder ausländische Fzg.papiere. Der Hauptwohnsitz oder Betriebssitz des Antragstellers oder Standort des Fzg. muss sich im Landkreis München befinden. Keine gültige HU/SP - Ausnahme möglich.
Ausfuhrkennzeichen zugelassen	●	●	●	●	●	●	●	Bei erstmaliger Erstellung einer ZB II (z.B. ausl. Fahrzg.) sowie einer Verlängerung des Ausfuhrkennzeichens, ist das Fzg. zur Ident-Prüfung vorzuführen.
Ausfuhrkennzeichen außer Betrieb gesetzt	●	●	●		●	●	●	Bei erstmaliger Erstellung einer ZB II (z.B. ausl. Fahrzg.) sowie einer Verlängerung des Ausfuhrkennzeichens, ist das Fzg. zur Ident-Prüfung vorzuführen.
Änderung in ein historisches Kennzeichen (mind. 30 J.)	●	●	bisher Saison dann: JA	●		●		Gutachten nach § 23 StVZO erforderlich (beinhaltet die neue Hauptuntersuchung)
Änderung eines bestehenden Kennzeichens in ein Saisonkennzeichen**	●	●	●	●	●			
Änderung eines bestehenden Kennzeichens in ein Kennz. für Elektrofahrzeuge (E-Kennzeichen)**	●	●		●	●	●		Ggf. Nachweis durch Vorlage CoC-Papier, Datenbestätigung oder eine Bestätigung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS)

*EU-Fahrzeugpapiere gültig ab 01.10.2005 : Zulassungsbescheinigung Teil I = ZB I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II = ZB II (Fahrzeugbrief)

**Bei EG-typegeprüften Fahrzeugen empfehlen wir bei Umschreibungen bzw. sonstigen Änderungen zusätzlich die Vorlage des COC-Papiers!

Achtung!

Beim Verkauf Ihres Fahrzeugs ist der Zulassungsstelle der Kaufvertrag mit der genauen Anschrift des Käufers und dessen Bestätigung über den Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu übersenden.